



STELLUNGNAHME

**zum Ministerialentwurf vom 3. März 2018 eines Bundesgesetzes,
mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird**

12. April 2018

**Stellungnahme des *Internationalen Versöhnungsbundes–Österreichischer Zweig*¹
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988
geändert wird**

Dieser Bundesgesetz-Entwurf geht davon aus, dass in einer alternden Gesellschaft die Kindererziehung eine zunehmend wichtige Leistung auch für die Gesellschaft ist. Diese Ausgangsüberlegung ist jedenfalls anerkennenswert.

Der Entwurf hat davon ausgehend als explizites Ziel, gerade jene Eltern, die neben der Erziehung ihrer Kinder gleichzeitig berufstätig sind, eine höhere Anerkennung erfahren zu lassen. Dies soll durch eine substanzelle Steuerentlastung erreicht werden, indem, wie im Regierungsprogramm festgelegt, für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr ein einkommensteuerlicher Absetzbetrag in Höhe von 1.500 Euro jährlich („Familienbonus Plus“) eingeführt wird, sofern sich dieses Kind ständig innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz aufhält. Zur besseren Klarheit wird hier und in der nachfolgenden Analyse der Begriff „Familien-Steuerbonus“ verwendet.

Wir anerkennen, dass die Regierung auf anfängliche Kritik reagiert hat und diese Maßnahme, wie im Ministerratsvortrag am 10.Jänner angekündigt, ausgeweitet hat. Erstens sieht der Entwurf nun vor, dass zusätzlich ein Familien-Steuerbonus in Höhe von 500 Euro jährlich für volljährige Kinder eingeführt wird, für die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 gewährt wird und die die Aufenthaltsbedingung erfüllen. Zweitens sieht der Entwurf nun auch die Einführung einer Steuererstattung (Kindermehrbetrag) in Höhe der Differenz zwischen jährlich 250 Euro pro Kind und der jährlichen Bruttosteuerlast auf die laufenden Bezüge (Bruttosteuerlast aus dem Steuertarif) vor. Damit sollen geringverdienende Alleinerzieher/innen und Alleinverdiener/innen in Höhe von 250 Euro pro Kind entlastet werden – aber nur dann, wenn nicht ganzjährig Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder insbesondere Mindestsicherung bezogen wird.

Wir anerkennen auch, dass die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen viele Familien besserstellen und keine Familie durch sie unmittelbar schlechter gestellt wird.

¹ Der Internationale Versöhnungsbund – IVB (International Fellowship of Reconciliation – IFOR) wurde 1919 in Bilthoven (NL) als Antwort auf die Gräuel des Ersten Weltkrieges gegründet. Der Name „Versöhnungsbund“ hängt zusammen mit der Jahrzehntelangen Arbeit um Versöhnung zwischen den Nationen in Europa. Der Österreichische Zweig des IVB ist in Österreich seit Jahrzehnten als Verein registriert und aktiv.

IFOR begann als Vereinigung von Christinnen und Christen – ökumenisch von Anfang an. Heute umfasst IFOR ein weltweites Netzwerk von Friedensgruppen in mehr als 40 Ländern auf allen Kontinenten. Zu seinen Mitgliedern zählen Menschen aller Weltreligionen und Menschen ohne religiöses Bekenntnis.

Das gemeinsam Verbindende ist die grundsätzliche Ablehnung von Krieg und jeder anderen Form von Gewalt als Mittel der Konfliktlösung. Aus der absoluten Achtung vor der Würde des Menschen und im Glauben an dessen Fähigkeit zur Veränderung fördert der Versöhnungsbund seit Jahrzehnten die aktive Gewaltfreiheit als Kraft der Veränderung im persönlichen, sozialen und politischen Bereich. Er engagiert sich für die Wahrung der Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit sowohl im nationalen als auch im globalen Rahmen.

Allerdings können sich durchaus negative Folgewirkungen über den Budget-Zusammenhang ergeben. Es stellt sich daher die Frage, ob es sich bei diesen Maßnahmen angesichts der dauerhaften jährlichen Kosten von deutlich über eine Milliarde Euro um einen effizienten Mitteleinsatz handelt – im Hinblick auf die Ziele der Unterstützung von Kindererziehung als wichtiger gesellschaftlicher Leistung und der Anerkennung von Eltern, die neben der Erziehung ihrer Kinder gleichzeitig berufstätig sind, oder weitergehender Ziele wie insbesondere der Stärkung des sozialen Zusammenhalts.

Unsere Kritik:

Das Einkommensteuergesetz 1988 wird durch diese Novellierung in keiner Weise einfacher oder transparenter. Im Gegenteil, die Komplexität der einkommensteuerrechtlichen Regelungen sowie auch des Vollzugs wird weiter erhöht.

Vor allem aber werden die Maßnahmen dieses Bundesgesetzes die Einkommensungleichheiten in mehrfacher Weise markant vergrößern:

Erstens werden Mehrkinderfamilien mit höherem Einkommen markant stärker begünstigt als Mehrkinderfamilien mit niedrigem Einkommen, wie folgende Beispiele zeigen:

- So erhalten Familien mit 2, 3 oder 4 Kindern unter 10 Jahren, die bisher Kinderbetreuungskosten abgesetzt haben, in der oberen Hälfte der Bruttoeinkommensverteilung von ganzjährig vollzeitbeschäftigte unselbstständig Erwerbstätigen, die trotz höherer Besteuerung bereits bisher ein weit höheres Nettoeinkommen als eine Familie mit 2, 3 oder 4 Kindern im untersten Zehntel der Verteilung haben, durch die Einführung des Familien-Steuerbonus einen weiteren deutlichen Anstieg ihres Nettoeinkommens, während die Familien im untersten Zehntel in den meisten Fällen leer ausgehen – ihr Jahresnettoeinkommen bleibt unverändert, daran ändert auch der Kindermehrbeitrag fast nichts.
- Bei einer Familie mit 2 Kindern über 10, aber unter 18 Jahren, die daher bisher keine Kinderbetreuungskosten absetzen konnte, beträgt der Effekt aus der Einführung des Familien-Steuerbonus und der Abschaffung des Kinderfreibetrags auf das Jahresnettoeinkommen im untersten Zehntel der Einkommensverteilung von ganzjährig vollzeitbeschäftigte unselbstständig Erwerbstätigen nur etwa € 450 (bei einem Monatsbruttoeinkommen von € 1500) bzw. € 800 (bei einem Monatsbrutto von € 1663): In der oberen Hälfte der Einkommensverteilung beträgt der Effekt mehr als € 2600 – also das 3-fache bzw. 5-fache. Bei einer Familie mit 4 Kindern stehen Anstiegen des Jahresnettoeinkommens von nur etwa € 230 (bei einem Monatsbrutto von € 1500) und € 600 (bei einem Monatsbrutto von € 1663) im untersten Zehntel der Einkommensverteilung Anstiegen von rund € 5300 in der oberen Hälfte der Einkommensverteilung gegenüber. Auch in diesen Fällen ist der Kindermehrbeitrag aufgrund seiner Ausgestaltung de-facto nahezu irrelevant.

Zweitens werden in der unteren Hälfte der Einkommensverteilung bei gleichem Einkommensniveau Familien mit einem zusätzlichen Kind in vielen Fällen gar nicht oder

schwächer begünstigt – anstatt aufgrund der durch das zusätzliche Kind auch gestiegenen Belastung eine stärkere Begünstigung zu erhalten.

Drittens wird bei gleichem Haushaltseinkommen die Familie einer Alleinverdienerin / eines Alleinverdiener, in der der Partner / die Partnerin kein eigenes Erwerbseinkommen hat, viel stärker begünstigt als die Familie, in der beide ein gleich hohes, aber niedrigeres individuelles Einkommen haben – z.B. aufgrund von Teilzeitarbeit infolge der am Arbeitsmarkt fehlenden Möglichkeit einer Vollzeitbeschäftigung, oder aufgrund von freiwilliger Teilzeitarbeit zur partnerschaftlichen Teilung von sowohl Berufstätigkeit als auch Kindererziehung und -betreuung. Der Entwurf sieht explizit keine Adressierung dieses Problems durch die Steuererstattung in Form des Kindermehrbetrags vor, da er bei Doppelverdienst nicht angewendet werden darf.

Insgesamt lässt sich die klare Tendenz festhalten: Je ärmer eine Familie ist und je mehr Kinder sie hat, desto weniger oder zum Teil gar nichts bringen ihr effektiv die im Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen (Familien-Steuerbonus, Kindermehrbetrag).

So ist die Ausgestaltung dieser Maßnahmen schon an sich bedenklich, insbesondere auch angesichts der selbst gesteckten Ziele und angegebenen Beweggründe.

Besonders irritierend sind jedoch die weiteren im politisch-medialen Diskurs von Regierungsmitgliedern genannten Motivationen für die vorgesehene Ausgestaltung:

- Das Argument, dass es ja darum gehe, nicht die Faulen, sondern die Fleißigen zu unterstützen, unterstellt pauschal, dass Personen mit niedrigerem Einkommen weniger arbeiten und faul seien. Dies ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel.
- Das Argument, dass ja nicht Zuwanderungsfamilien mit einer größeren Kinderzahl unterstützt werden sollen und das Modell daher auf jene abgestellt sei, die hier in Österreich arbeiten, ist in mehrfacher Weise sehr bedenklich: Erstens wird hier bewusst eine Haltung der Diskriminierung von sich zu Recht in Österreich aufhaltenden Familien vertreten. Zweitens wird zugunsten einer solchen Diskriminierung auch in Kauf genommen, dass auch Nicht-Zuwanderungsfamilien mit einer größeren Kinderzahl und niedrigerem Einkommen relativ benachteiligt werden. Drittens wird damit die Behauptung vertreten, dass diese Ausgestaltung jenen mehr bringt, die mehr arbeiten – und damit wird niedrigeres Einkommen wieder pauschal mit weniger Arbeiten gleichgesetzt.
- Das Argument, dass es ja um das Ziel der Senkung der Abgabenquote gehe und daher der Familien-Steuerbonus als Absetzbetrag nicht so wie z.B. der Alleinverdiener-Absetzbetrag negativsteuerfähig (dh.auszahlbar) ausgestaltet ist, übersieht, dass es Alternativen gibt, sodass nicht im Namen der Senkung einer abstrakten gesamtwirtschaftlichen Belastung durch eine hohe Abgabenquote eine markante relative Benachteiligung ärmerer Mehrkinderfamilien implementiert werden muss.

Die folgende Analyse, in der auch die Auswirkungen der bereits beschlossenen (weiteren) Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages der Arbeitnehmenden mit niedrigem Einkommen berücksichtigt sind, begründet diese zusammenfassende Einschätzung im Detail.

Analyse

Auswirkungen des Maßnahmenpakets der VP-FP-Regierung im Abgabenbereich auf das Jahresnettoeinkommen einzelner Personen bzw. Haushalte nach Einkommensdezilen und Haushaltstypen

Inhaltsverzeichnis

1. Das Maßnahmenpaket der VP-FP-Regierung im Abgabenbereich im Überblick	S.7
2.1. Auswirkungen bei einer ganzjährig vollzeitbeschäftigte Person, die Alleinverdiener/in ist	S.10
2.1.1. Variante: Kinder unter 10 Jahren und bisher Absetzen der Kinderbetreuungskosten	S.10
2.1.2. Variante: Bisher kein Absetzen der Kinderbetreuungskosten (z.B. weil Kinder über 10 J.)	S.16
2.2. Auswirkungen bei einer ganzjährig vollzeitbeschäftigte Person, die Alleinerzieher/in ist	S.22
2.2.1. Variante: Kinder unter 10 Jahren und bisher Absetzen der Kinderbetreuungskosten	S.22
2.2.2. Variante: Bisher kein Absetzen der Kinderbetreuungskosten (z.B. weil Kinder über 10 J.)	S.24
2.3. Auswirkungen bei einer ganzjährig vollzeitbeschäftigte Person, die Doppelverdiener/in ist	S.25
2.3.1. Variante: Kinder unter 10 Jahren und bisher Absetzen der Kinderbetreuungskosten	S.25
2.3.2. Variante: Bisher kein Absetzen der Kinderbetreuungskosten (z.B. weil Kinder über 10 J.)	S.27
3. Ganzjährig vollzeitbeschäftigte unselbständige Erwerbstätige und andere Erwerbstätige	S.28

Das Maßnahmenpaket der VP-FP-Regierung im Abgabenbereich im Überblick

Das Maßnahmenpaket der VP-FP-Regierung umfasst insbesondere folgende Maßnahmen, deren Auswirkungen auf das Jahresnettoeinkommen Gegenstand der hier vorliegenden Analyse sind.

- **Reduktion des Arbeitslosenversicherungsbeitrags (AV) für niedrige Einkommen**

Im März 2018 wurde mittels “Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPGF) geändert wird” beschlossen, ab 1.Juli 2018 den AV der Arbeitnehmer/innen bei einem Monatsbruttoeinkommen bis € 1648 auf 0%, über € 1648 bis € 1798 auf 1% und über € 1798 bis € 1948 auf 2% zu senken.

Generell beträgt der AV der Arbeitnehmer/innen 3%. Mit 1.Juli 2008 hat die damalige SP-VP-Regierung jedoch eine Staffelung des AV bei (jährlich indexiertem) Niedrigeinkommen eingeführt, die zuletzt wie folgt lautete: bei einem Monatsbruttoeinkommen bis € 1381 0%, über € 1381 bis € 1506 1%, über € 1506 bis € 1696 2% – und darüber eben 3%.

Die beschlossene Ausweitung dieser Staffelung impliziert die größte Reduktion des AV in Prozentpunkten, nämlich um zwei Prozentpunkte, bei Einkommen zwischen € 1506 und € 1648 und zwischen € 1696 und € 1798. Das Einkommen jener, deren Monatsbruttoeinkommen weniger als € 1381 beträgt, bleibt jedoch unverändert.

- **Abschaffung des Kinderfreibetrages**

Bisher beträgt der Kinderfreibetrag € 440 pro Kind bei steuerlichen Alleinverdiener/-innen und Alleinerzieher/innen und € 300 pro Kind je Elternteil bei steuerlichem Doppelverdienst, d.h. z.B. beide individuelle Monatsbruttoeinkommen 14 mal im Jahr jeweils höher als circa € 600. (Näheres siehe beim folgenden Punkt.)

- **Abschaffung der Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten**

Bisher können verschiedene Arten von Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung bis zu einer Höhe von € 2300 pro Kind unter 10 Jahre (bzw. im Falle einer Behinderung des Kindes unter 16 Jahre) ohne Selbstbehalt abgesetzt werden; bei steuerlichem Doppelverdienst kann dieser Betrag auch geteilt, insgesamt aber nicht überschritten werden.

Sowohl der Kinderfreibetrag als auch das Absetzen der Kinderbetreuungskosten verringern die Grundlage für die Steuerbemessung (d.h. das zu versteuernde Einkommen) – und nicht direkt die aus der Anwendung des Steuertarifs resultierende Bruttosteuerlast selbst. Das heißt, das Ausmaß, in dem sie die Steuerlast verringern, steigt mit dem individuellen höchsten Steuersatz (Grenzsteuersatz). Sie haben also bisher Personen mit höherem Bruttoeinkommen stärker begünstigt, ihre Abschaffung belastet somit in Euro gemessen Personen mit höherem Bruttoeinkommen stärker.

- **Einführung eines Familien-Steuerbonus sowie eines Kindermehrbezugs**

Der Entwurf eines “Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird” vom 3.März 2018 sieht vor, wie im Regierungsprogramm festgelegt, für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr einen einkommensteuerlichen Absetzbetrag in

Höhe von 1.500 Euro jährlich („Familienbonus Plus“) einzuführen, sofern sich dieses Kind ständig innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz aufhält. (Zur besseren Klarheit wird hier und in der nachfolgenden Analyse der Begriff „Familien-Steuerbonus“ verwendet.)

Die Regierung hat auch auf anfängliche Kritik reagiert und diese Maßnahme, wie im Ministerratsvortrag am 10.Jänner angekündigt, ausgeweitet:

- Erstens sieht der Entwurf nun vor, dass zusätzlich ein Familien-Steuerbonus in Höhe von 500 Euro jährlich für volljährige Kinder eingeführt wird, für die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 gewährt wird und die die genannte Aufenthaltsbedingung erfüllen.
- Zweitens sieht der Entwurf nun auch die Einführung einer Steuererstattung (Kindermehrbetrag) in Höhe der Differenz zwischen jährlich 250 Euro pro Kind und der jährlichen Bruttosteuerlast auf die laufenden Bezüge (Bruttosteuerlast aus dem Steuertarif) vor. Damit sollen geringverdienende Alleinerzieher/innen und Alleinverdiener/innen in Höhe von 250 Euro pro Kind entlastet werden – aber nur dann, wenn nicht ganzjährig Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder insbesondere Mindestsicherung bezogen wird.

Gemäß Entwurf ist der „Familien-Steuerbonus“ als Absetzbetrag konzipiert, der direkt die aus der Anwendung des Steuertarifs resultierende Bruttosteuerlast selbst (d.h. die Steuerlast vor Abzug der Absetzbeträge) vermindert.

Er soll jedoch „nicht negativsteuerfähig“, also nicht auszahlbar sein, d.h. der Bonus von € 1500 bzw. € 500 pro Kind kann nur dann zur Gänze beansprucht werden, wenn er niedriger als die Bruttosteuerlast ist. Der (für alle Kinder summierte) Familien-Steuerbonus wirkt somit insofern nettoeinkommensteigernd, als die Bruttosteuerlast hoch genug ist, damit dieser Steuerbonus ausgenützt werden kann. Die Einführung des Familien-Steuerbonus begünstigt somit in Euro gemessen Personen mit höherem Bruttoeinkommen stärker. Personen mit niedrigem Einkommen und daher niedrigerer Bruttosteuerlast haben konzeptionell keinen oder einen geringeren Nettoeinkommensanstieg durch den Bonus, insbesondere wenn sie mehr als ein Kind haben.²

Bei niedrigen Einkommen mit sehr niedriger jährlicher Bruttosteuerlast sieht der Entwurf daher nun auch eine Steuererstattung in Form des Kindermehrbetrags vor. Dieser kann allerdings deshalb nur in wenigen Fällen wirklich angewendet werden, weil er zur Voraussetzung hat, dass nicht ganzjährig Mindestsicherung (oder Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe) bezogen wird. Aber gerade bei vielen dieser niedrigen Einkommen liegt das resultierende Haushalt-Nettoeinkommen (12 mal im Jahr) unter dem (vom Haushaltstyp abhängigen) „Standard“ der Bedarfsoorientierten

² Wenn der Familien-Steuerbonus als „negativsteuerfähig“ konzipiert wäre, würde er insoweit direkt ausbezahlt werden, als er höher als die Bruttosteuerlast ist und daher nur ein Teil von ihm von der Bruttosteuerlast abgezogen werden kann. Beispiele dafür sind der Verkehrsabsetzbetrag und die (auch von der Anzahl der Kinder abhängigen) Absetzbeträge für Alleinerzieher/innen und Alleinverdiener/innen.

Mindestsicherung, sodass die Differenz zu diesem Standard als Mindestsicherung in Form einer sogenannten “Aufstockung” bezogen werden kann (sofern auch die Vermögensgrenze unterschritten wird).

Die vorliegende Analyse untersucht die Höhe des Jahresnettoeinkommens auf Basis der bisherigen Regelungen, insbesondere unter Anwendung der Kinderfreibeträge und der Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten, sowie die Höhe des Jahresnettoeinkommens nach dem Setzen der oben aufgelisteten Maßnahmen. Die Differenz zwischen diesen Jahresnettoeinkommen bildet den unmittelbaren jährlichen Nettoeinkommenseffekt.

Bei dieser Untersuchung wird systematisch nach folgenden Dimensionen differenziert:

- Anzahl der Kinder unter 10 Jahren bzw. über 10 und unter 18 Jahren im Haushalt
- Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens: Dafür wird die Bruttoeinkommensverteilung nach Dezilen der ganzjährig vollzeitbeschäftigte unselbstständig erwerbstätigen Personen herangezogen. Ein besonderer Fokus gilt hier dem Niedrigeinkommensbereich.
- Steuerrechtlicher Status der/des Erwerbstätigen und Art des Haushaltstyps:
 - Erwerbstätige Person als steuerliche/r Alleinverdiener/in, mit Partner/in ohne eigenes Einkommen, sodass das Individual- zugleich das Haushaltseinkommen
 - Erwerbstätige Person als steuerliche/r Alleinerzieher/in, mit bloß geringfügigen erhaltenen Unterhaltszahlungen pro Kind
 - Erwerbstätige Person als steuerliche/r Doppelverdiener/in, wobei der/die Partner/in den Familien-Steuerbonus nicht beansprucht
- Bisher ein oder kein Absetzen der Kinderbetreuungskosten, was insbesondere auch abhängig vom Alter der Kinder ist

Vorab lässt sich festhalten, dass die Abschaffung der Kinderfreibeträge und der Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten einerseits und die Einführung des Familien-Steuerbonus andererseits natürlich gegenläufige Effekte haben. Generell sollte der nettoeinkommensteigernde Effekt durch den Familien-Steuerbonus überwiegen, da € 1500 im allgemeinen höher als die Summe aus den bisherigen Absetzbeträgen (€ 440 plus € 2300) mal dem Grenzsteuersatz ist – erst beim höchsten Grenzsteuersatz von 55% (bei einer jährlichen Steuerbemessungsgrundlage für den Tarif von über 1 Million Euro) sind die beiden Beträge fast genau gleich hoch (was wohl nicht zufällig ist).

Die Differenz zwischen dem Bonus und dem Produkt aus bisherigen Absetzbeträgen mal dem Grenzsteuersatz ist natürlich beim Grenzsteuersatz von 25% (z.B. oberes Ende vom untersten Dezil) größer als beim Satz von 42% im 9. Dezil. Daraus folgt jedoch noch nicht, dass niedrigere Einkommen stärker begünstigt werden – das hängt eben auch davon ab, wie hoch die Bruttosteuerlast ist und in welchem Ausmaß der Steuerbonus ausgenützt werden kann. Dies hängt wiederum auch von der Anzahl der Kinder ab.

Selbstverständlich ist der nettoeinkommensteigernde Effekt durch den Steuerbonus größer, wenn bisher keine Kinderbetreuungskosten abgesetzt wurden bzw. werden konnten.

2.1 Auswirkungen bei einer ganzjährig vollzeitbeschäftigte Person, die Alleinverdiener/in ist

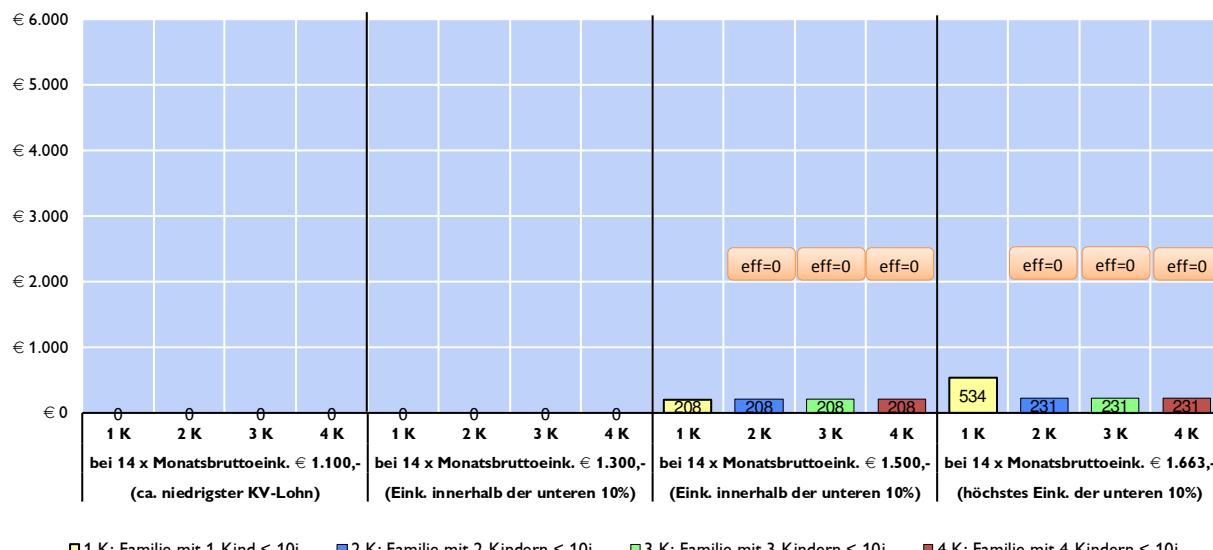
2.1.1. Variante: Kinder unter 10 Jahren und bisher Absetzen der Kinderbetreuungskosten

Graphiken 1 und 2 zeigen die Auswirkung der in Teil 1 genannten Maßnahmen, soweit anwendbar, auf das Jahresnettoeinkommen einer ganzjährig vollzeitbeschäftigte unselbstständig erwerbstätigen Person, die steuerlich Alleinverdiener/in ist und deren Partner/in kein Einkommen hat.

Graphik 1: Auswirkungen bei Monatsbruttoeinkommen innerhalb des 1. (d.h. untersten) Zehntels der Bruttoeinkommensverteilung der ganzjährig vollzeitbeschäftigte unselbstständig Erwerbstätigen

Änderung des Netto-Jahreseinkommens einer ganzjährig vollzeitbeschäftigte Person aufgrund von:
(1) tw.Senkung AV-Beitrag, (2) Neu: ggf. FamStBonus & ggf. KiMehrB, (3) Abschaffung: KiFreiB & Absetzbarkeit KiBetreuKo

in Euro; unter Annahmen: (1) steuerlich Alleinverdiener/in, wobei Monatsbruttoeinkommen des Partners/der Partnerin = € 0
 (2) (a) Absetzen von Topf-Sonderausgaben, (b) bisher Absetzen von Kinderbetreuungskosten.

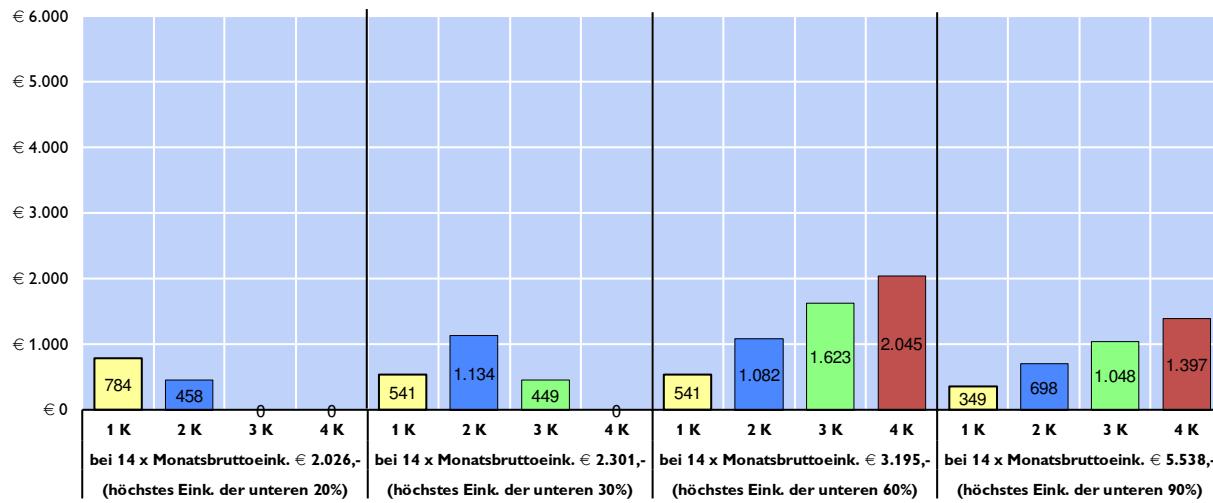


Quelle: Statistik Austria: Statistisches Jahrbuch 2018. Bundesministerium für Finanzen: Das Steuerbuch 2018. Eigene Berechnungen.

Graphik 2: Auswirkungen bei Monatsbruttoeinkommen am oberen Ende des 2., 3., 6. und 9. Zehntels der Bruttoeinkommensverteilung der ganzjährig vollzeitbeschäftigte unselbstständig Erwerbstätigen

Änderung des Netto-Jahreseinkommens einer ganzjährig vollzeitbeschäftigte Person aufgrund von:
(1) tw.Senkung AV-Beitrag, (2) Neu: ggf. FamStBonus & ggf. KiMehrB, (3) Abschaffung: KiFreiB & Absetzbarkeit KiBetreuKo

in Euro; unter Annahmen: (1) Alleinverdiener/in, wobei Einkommen des Partners/der Partnerin = € 0
 (2) (a) Absetzen von Topf-Sonderausgaben, (b) bisher Absetzen von Kinderbetreuungskosten.



Quelle: Statistik Austria: Statistisches Jahrbuch 2018. Bundesministerium für Finanzen: Das Steuerbuch 2018. Eigene Berechnungen.

Der Vergleich der beiden Graphiken zeigt:

- Haushalt mit 1 Kind:
 - Bei einem Monatsbruttoeinkommen von € 1381 (14 mal im Jahr) oder niedriger, also innerhalb des 1. (d.h. untersten) Zehntels der Bruttoeinkommensverteilung der ganzjährig vollzeitbeschäftigte unselbstständig erwerbstätigen Personen, ist der Effekt aus der Einführung von Familien-Steuerbonus (FamStBonus) und der Abschaffung von Kinderfreibetrag (KiFB) und Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten (AbKiBK) auf das Jahresnettoeinkommen gleich Null.
 - Bei diesen Monatsbruttoeinkommen beträgt der Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) der Arbeitnehmenden bereits bisher 0%; es kann somit hier keine AV-Senkung erfolgen.
 - Zusammen ergibt sich somit als Gesamteffekt ein unverändertes Jahresnettoeinkommen (siehe Graphik 1).
 - Bei diesen Monatsbruttoeinkommen ist allerdings die Bruttosteuerlast auch nach Abschaffung von Kinderfreibetrag (KiFB) und Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten (AbKiBK) niedriger als € 250 (pro Kind) und daher könnte ein Anspruch auf den „Kindermehrbetrag“ (KMB) in Höhe der Differenz zwischen € 250 (pro Kind) und der Bruttosteuerlast bestehen. – Jedoch nur dann, wenn nicht ganzjährig eine Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) bezogen wird.
 - Bei diesen Monatsbruttoeinkommen liegt jedoch das Nettoeinkommen (sowohl bisher als auch nach dem Setzen der genannten Maßnahmen) deutlich unter den jeweiligen Grenzen („Standards“), bis zu welchen in sämtlichen Bundesländern für einen solchen Haushaltstyp (Elternpaar mit 1 Kind; Partner/in hat kein Einkommen) im allgemeinen Fall ein Anspruch auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) besteht (sofern auch die jeweils maßgeblichen Vermögensgrenzen unterschritten werden, was hier angenommen wird).

Daraus folgt, dass bei diesen Monatsbruttoeinkommen die Differenz zwischen dem resultierenden Nettoeinkommen und dem BMS-Standard als sogenannter „Aufstockungsbetrag“ als BMS-Leistung ausbezahlt werden kann – und sodann auch kein Anspruch auf den KMB besteht.³
 - Am oberen Ende des 1. (d.h. untersten) Zehntels der Bruttoeinkommensverteilung der ganzjährig vollzeitbeschäftigte unselbstständig erwerbstätigen Personen, also bei 14 mal Monatsbruttoeinkommen von € 1663, hat der Effekt aus der Einführung von Familien-Steuerbonus (FamStBonus) und der Abschaffung von Kinderfreibetrag (KiFB) und Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten (AbKiBK) auf das Jahresnettoeinkommen den geringfügig positiven Wert von € 303.

³ Im Sonderfall des niedrigeren BMS-Standards für Personen mit behördlich oder gerichtlich anerkannter Asylberechtigung oder subsidiärer Schutzberechtigung, der zur Zeit in ein paar Bundesländern besteht und im Falle Niederösterreichs vor kurzem als rechtswidrig erkannt wurde, kann bei diesen Monatsbruttoeinkommen zwar ein Anspruch auf KMB entstehen. Dieser KMB ist jedoch nur ein Bruchteil der Differenz zum höheren BMS-Standard im allgemeinen Fall.

- Hinzu kommt ein geringfügig positiver Wert von € 231 aus der Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages (AV-Senkung).
 - Zusammen ergibt sich als Gesamteffekt ein Anstieg des Jahresnettoeinkommens von € 534 (siehe Graphik 1). Bei einem Monatsbruttoeinkommen von € 1500 resultiert der Gesamteffekt ausschließlich aus der AV-Senkung und beträgt € 208.
 - Bei diesen Monatsbruttoeinkommen (€ 1500 und € 1663) ist die Bruttosteueralast höher als € 250 (pro Kind), wenn auch bei € 1500 nur aufgrund der Abschaffung von Kinderfreibetrag (KiFB) und Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten (AbKiBK). Es besteht daher kein Anspruch auf den „Kindermehrbetrag“ (KMB).⁴
 - Zugleich liegt bei diesen Monatsbruttoeinkommen (€ 1500 und € 1663) das Nettoeinkommen (sowohl bisher als auch nach dem Setzen der genannten Maßnahmen) in sämtlichen Bundesländern über den jeweiligen BMS-Standards für einen solchen Haushaltstyp (Elternpaar mit 1 Kind), sodass kein Anspruch auf die BMS besteht.
- Am oberen Ende des 2., 3., 6. und 9. Zehntels der Bruttoeinkommensverteilung der ganzjährig vollzeitbeschäftigte unselbstständig erwerbstätigen Personen beträgt der Effekt aus der Einführung von Familien-Steuerbonus (FamStBonus) und der Abschaffung von Kinderfreibetrag (KiFB) und Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten (AbKiBK) auf das Jahresnettoeinkommen € 784, € 541 und € 349.
- Dieser Effekt lässt sich am Beispiel des 2. Zehntels wie folgt erklären: Während bisher der Kinderfreibetrag (KiFB) und die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten (AbKiBK) die Bruttosteueralast von € 1859 auf € 1143 senkten, steigt die Bruttosteueralast aufgrund der Abschaffung der Kinderfreibeträge und der Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten eben wieder auf € 1859 an, wird dann jedoch durch den Familien-Steuerbonus noch stärker gesenkt, und zwar auf € 359, wodurch das Jahresnettoeinkommen um die Differenz von € 359 und € 1143, also um € 784 erhöht wird.
 - Somit ist im 2., 3., 6. und 9. Zehntel die Auswirkung der Einführung von Familien-Steuerbonus (FamStBonus) und der Abschaffung von Kinderfreibetrag (KiFB) und Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten (AbKiBK) auf das Jahresnettoeinkommen mit € 784, € 541 und € 349 jeweils größer als am oberen Ende des 1. Zehntels (€ 303 – s.o), in den meisten Fällen (2. bis 6. Dezil) rund doppelt so groß.
 - Bei diesen Dezilen ist dieser Effekt auch gleich dem Gesamteffekt, da es in diesen Einkommensbereichen keine AV-Senkung gibt. Es gilt somit zugleich, dass der Gesamteffekt am oberen Ende des 2. Dezils höher und im 3. und 6. Dezil etwa gleich hoch wie jener am oberen Ende des 1. Dezils (€ 534) ist (siehe Graphik 2).

⁴ Der Anstieg der Bruttosteueralast ausgehend von € 0 (bei € 1500 Monatsbrutto) bzw. € 303 (bei € 1663 Monatsbrutto) wird dann durch den Familien-Steuerbonus kompensiert (bei € 1500) bzw. mehr als kompensiert (bei € 1663), wodurch das Jahresnettoeinkommen unverändert bleibt bzw. um € 303 ansteigt.

- Haushalt mit 2, 3 oder 4 Kindern:
 - Bei einem Monatsbruttoeinkommen von € 1381 (14 mal im Jahr) oder niedriger, also innerhalb des 1. (d.h. untersten) Zehntels der Bruttoeinkommensverteilung der ganzjährig vollzeitbeschäftigte unselbstständig erwerbstätigen Personen, ist der Effekt aus der Einführung von Familien-Steuerbonus (FamStBonus) und der Abschaffung von Kinderfreibetrag (KiFB) und Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten (AbKiBK) auf das Jahresnettoeinkommen gleich Null, so wie im Falle eines 1-Kind-Haushaltes.
Auch sonst gelten die obigen Ausführungen zu den Auswirkungen für einen 1-Kind-Haushalt bei diesen Einkommensniveaus entsprechend (siehe Graphik 1).
 - Im oberen Teil des 1. Zehntels der Bruttoeinkommensverteilung der ganzjährig vollzeitbeschäftigte unselbstständig erwerbstätigen Personen, also bei 14 mal Monatsbruttoeinkommen von € 1500 oder € 1663, ist der Effekt aus der Einführung von Familien-Steuerbonus (FamStBonus) und der Abschaffung von Kinderfreibetrag (KiFB) und Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten (AbKiBK) auf das Jahresnettoeinkommen gleich Null: Während bisher die mit der Kinderzahl steigenden Kinderfreibeträge und Absetzbeträge für Kinderbetreuungskosten die Bruttosteuerlast auf Null senkten, steigt die Bruttosteuerlast aufgrund der Abschaffung der Kinderfreibeträge und der Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten deutlich an, wird dann jedoch durch den Familien-Steuerbonus wieder zur Gänze kompensiert, wodurch das Jahresnettoeinkommen unverändert bleibt.
 - Das Jahresnettoeinkommen steigt jedoch um einen geringfügig positiven Wert von € 208 (bei € 1500) bzw. € 231 (bei € 1663) aufgrund der Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages (AV-Senkung) (siehe Graphik 1).
 - Bei einem Monatsbruttoeinkommen von € 1500 und 2 Kindern sowie bei einem Monatsbrutto von € 1663 und 2, 3 oder 4 Kindern ist – wie beim 1-Kind-Haushalt – die Bruttosteuerlast höher als € 250 pro Kind, was nur aus der Abschaffung von Kinderfreibetrag (KiFB) und Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten (AbKiBK) resultiert. Es besteht daher kein Anspruch auf den „Kindermehrbetrag“ (KMB).⁵
Allerdings ist bei einem Monatsbruttoeinkommen von € 1500 und 3 oder 4 Kindern die Bruttosteuerlast auch nach Abschaffung von Kinderfreibetrag (KiFB) und Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten (AbKiBK) niedriger als € 250 pro Kind. Daher könnte ein Anspruch auf den „Kindermehrbetrag“ (KMB) in Höhe der Differenz zwischen € 250 pro Kind und der Bruttosteuerlast bestehen. – Jedoch nur dann, wenn nicht ganzjährig eine Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) bezogen wird.
 - Bei diesen Monatsbruttoeinkommen (€ 1500 und € 1663) liegt jedoch das Nettoeinkommen sowohl bisher als auch nach dem Setzen der genannten Maßnahmen unter den jeweiligen BMS-Standards für solche Haushaltstypen (Elternpaar mit 2, 3 oder 4 Kindern; Partner/in hat kein Einkommen) in jenen

⁵ Der Anstieg der Bruttosteuerlast wird dann bei einem Monatsbrutto von € 1500 oder € 1663 durch den Familien-Steuerbonus kompensiert, wodurch das Jahresnetto unverändert bleibt.

Bundesländern, in denen die meisten BMS-Bezieher/innen leben (insbes. Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Wien).

Daraus folgt, dass bei diesen Monatsbruttoeinkommen die Differenz zwischen dem resultierenden Nettoeinkommen und dem BMS-Standard als sogenannter „Aufstockungsbetrag“ als BMS-Leistung ausbezahlt werden kann (sofern auch die jeweils maßgeblichen Vermögensgrenzen unterschritten werden, was hier angenommen wird).

Da sowohl das bisherige Nettoeinkommen als auch das durch die AV-Senkung gestiegene Nettoeinkommen unter den BMS-Standards liegen, ist die „effektive“ Änderung des Nettoeinkommens dieser Haushalte gleich Null (siehe Graphik 1: Feld „eff = 0“).

- Am oberen Ende des 2., 3., 6. und 9. Zehntels der Bruttoeinkommensverteilung der ganzjährig vollzeitbeschäftigen unselbstständig erwerbstätigen Personen:
 - Bei einer Familie mit 2 Kindern ist der Effekt aus der Einführung von Familien-Steuerbonus (FamStBonus) und der Abschaffung von Kinderfreibetrag (KiFB) und Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten (AbKiBK) auf das Jahresnettoeinkommen in diesen höheren Einkommensdezilen jeweils höher als im 1. Zehntel, wo er gleich Null ist (und zum Teil ein geringfügiger Anstieg des Jahresnettoeinkommens aus der AV-Senkung resultiert). Zugleich ist der Effekt im 3. bis 6. Zehntel mehr als doppelt so hoch wie im 2. Zehntel, da aufgrund der höheren Bruttosteuerlast der Familiensteuerbonus mehr zur Geltung kommen kann. Im 9. Zehntel ist der Effekt wieder niedriger als im 6. Zehntel, da aufgrund des höheren Grenzsteuersatzes die Kinderfreibeträge und vor allem (weil gewichtiger) die Absetzbeträge für Kinderbetreuungskosten bisher stärker zur Geltung kommen konnten (Graphik 2).
 - Generell gilt, dass eine Familie mit 2, 3 oder 4 Kindern im 6. Dezil der Bruttoeinkommensverteilung, die trotz höherer Besteuerung bereits bisher ein weit höheres Nettoeinkommen als eine Familie mit 2, 3 oder 4 Kindern im 1. Dezil hat, durch die Einführung des Familien-Steuerbonus einen weiteren deutlichen Anstieg des Nettoeinkommens erhält, während die Familie im 1. Dezil leer ausgeht (und nur ggf. durch die Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrags geringfügig begünstigt wird).
 - In systematischer Weise gilt: Je niedriger das Einkommen, desto kleiner ist die Kinderzahl, die ausreicht, den Effekt aus der Einführung von Familien-Steuerbonus (FamStBonus) und der Abschaffung von Kinderfreibetrag (KiFB) und Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten (AbKiBK) auf das Jahresnettoeinkommen gleich Null werden zu lassen: Im 1. Zehntel ist dies schon bei 2 Kindern der Fall, im 2. Zehntel bei 3 Kindern und im 3. Zehntel bei 4 Kindern. Der Grund liegt darin, dass bei jeweils gegebenem (niedrigen) Einkommen bisher die mit der Kinderzahl steigenden Kinderfreibeträge und Absetzbeträge für Kinderbetreuungskosten und nun der mit der Kinderzahl steigende Familien-Steuerbonus das Gleiche bewirken: die Bruttosteuerlast auf Null zu senken bzw. eine entstandene Bruttosteuerlast zur Gänze (also

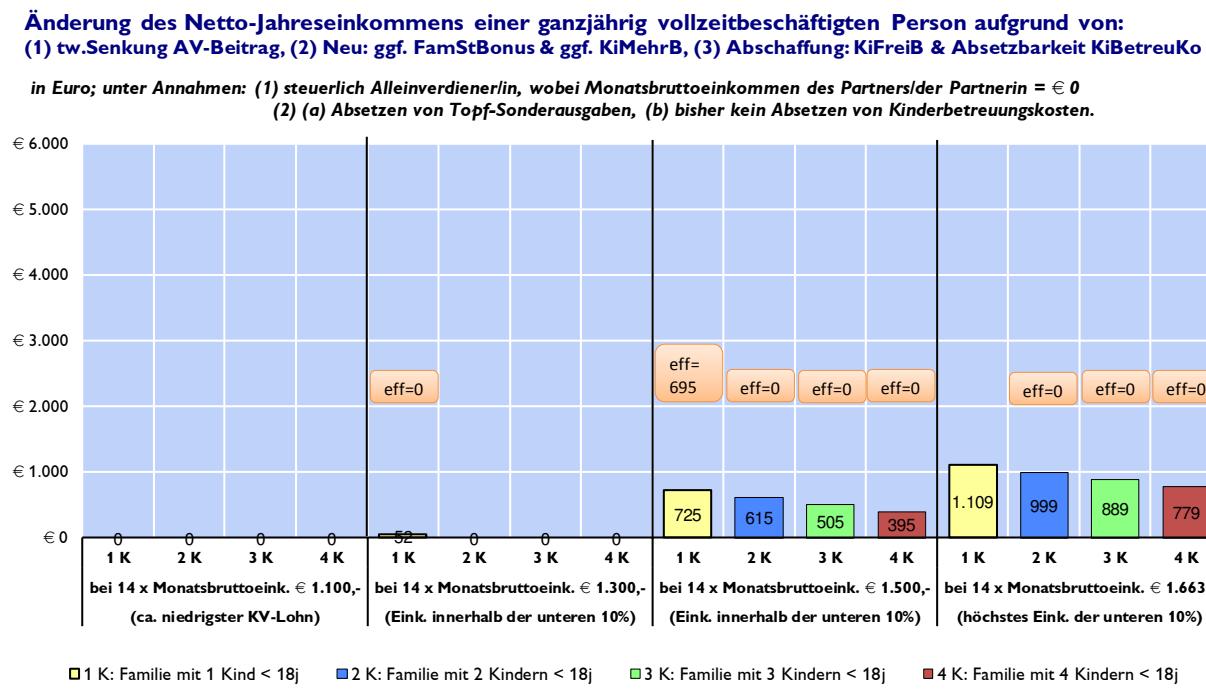
bis auf Null) zu kompensieren, wodurch ein in beiden Fällen gleich hohes Jahresnettoeinkommen resultiert (siehe Graphik 2).

- Hervorzuheben ist auch, dass im 2., 3. und 4. Zehntel eine Familie mit 3 Kindern einen geringeren Anstieg des Jahresnettoeinkommens erfährt als eine Familie mit 2 Kindern, zum Teil sogar überhaupt keinen Anstieg, und dass im 3., 4. und 5. Zehntel eine Familie mit 4 Kindern einen geringeren Anstieg des Jahresnettoeinkommens erfährt als eine Familie mit 3 Kindern, ebenfalls zum Teil sogar überhaupt keinen Anstieg.
Erst ab dem 6. Zehntel ergibt sich für Familien bis zu 4 Kindern das Muster, dass die Einführung des Familien-Steuerbonus mit jedem zusätzlichen Kind auch einen stärkeren Anstieg des Jahresnettoeinkommens bringt (siehe Graphik 2).

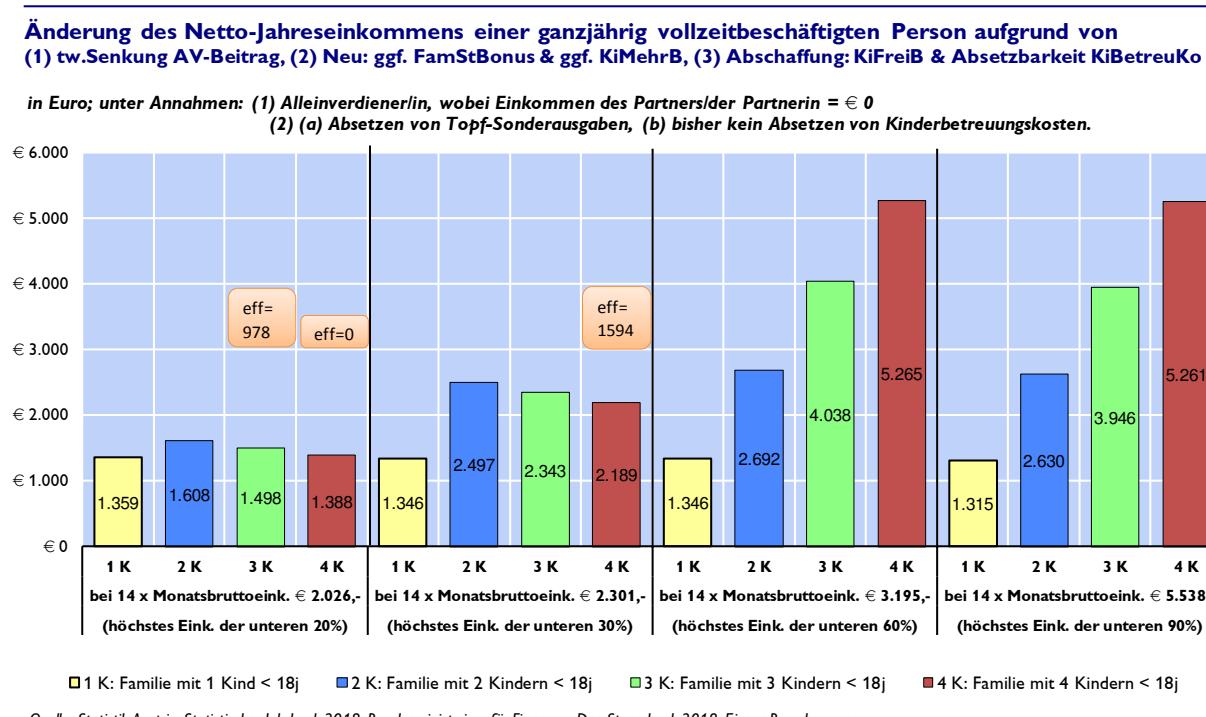
2.1.2. Variante: Bisher kein Absetzen der Kinderbetreuungskosten (z.B. weil Kinder über 10 Jahre)

Graphiken 3 und 4 unterscheiden sich von den Graphiken 1 und 2 nur insofern, als sie annehmen, dass bisher kein Absetzbetrag für Kinderbetreuungskosten in Anspruch genommen wurde.

Graphik 3: Auswirkungen bei Monatsbruttoeinkommen innerhalb des 1. (d.h. untersten) Zehntels der Bruttoeinkommensverteilung der ganzjährig vollzeitbeschäftigt unselbstständig Erwerbstätigen



Graphik 4: Auswirkungen bei Monatsbruttoeinkommen am oberen Ende des 2., 3., 6. und 9. Zehntels der Bruttoeinkommensverteilung der ganzjährig vollzeitbeschäftigt unselbstständig Erwerbstätigen



Der Vergleich der beiden Graphiken 3 und 4 miteinander sowie mit den Graphiken 1 und 2 zeigt:

- Konzeptionell lässt sich generell festhalten:
 - Im Vergleich zur vorherigen Ausgangssituation, in der sich das bisherige Jahresnettoeinkommen NACH Absetzen der Kinderbetreuungskosten ergab, entsteht nun in der Ausgangssituation OHNE Absetzen der Kinderbetreuungskosten eine höhere Bruttosteuerlast.
 - Der Anstieg der Bruttosteuer ist bei Familien mit mehreren Kindern größer, da bisher das Ausmaß des Absetzbetrages für Kinderbetreuungskosten mit der Kinderzahl steigt.
 - Der Anstieg der Bruttosteuer ist zudem bei höheren Einkommensniveaus aufgrund der höheren Grenzsteuersätze größer als bei niedrigen.
 - Ausgehend von dieser Ausgangssituation mit höherer Bruttosteuerlast und daher niedrigerem Jahresnettoeinkommen in jedem Einkommensdezil (im Vergleich zur vorherigen Ausgangssituation), hat die Einführung des Familien-Steuerbonus eine generell größere steuermindernde Wirkung und somit einen größeren steigernden Effekt auf das Jahresnettoeinkommen als zuvor.
 - Im Vergleich zur vorherigen Variante mit Absetzen der Kinderbetreuungskosten vergrößert sich der Effekt des Familien-Steuerbonus nun bei einer Familie mit 1 Kind weniger stark als bei einer Familie mit z.B. 4 Kindern.
 - Da der Anstieg der Bruttosteuerlast ohne Absetzen der Kinderbetreuungskosten bei höheren Einkommen größer als bei niedrigen Einkommen ist, ist auch der Effekt des Familien-Steuerbonus bei höheren Einkommen größer. Das heißt, dass der zuvor im Unterteil 2.1.1 bereits festgestellte Ungleichheitseffekt nochmals verstärkt wird.

Im Detail lassen sich die Ergebnisse dieses Vergleichs wie folgt erläutern:

- Haushalt mit 1 Kind:
 - Bei einem Monatsbruttoeinkommen von € 1381 (14 mal im Jahr) oder niedriger, also innerhalb des 1. Zehntels der Bruttoeinkommensverteilung der ganzjährig vollzeitbeschäftigte unselbstständig erwerbstätigen Personen, ist der Effekt aus der Einführung von Familien-Steuerbonus (FamStBonus) und der Abschaffung des Kinderfreibetrages (KiFB)⁶ auf das Jahresnettoeinkommen zum Teil gleich Null (so wie im Falle eines bisherigen Absetzens von Kinderbetreuungskosten) und zum Teil sehr gering positiv, nämlich im Ausmaß von € 52 (siehe Graphik 3).
 - Bei diesen Monatsbruttoeinkommen liegt jedoch das Nettoeinkommen sowohl bisher als auch nach dem Setzen der genannten Maßnahmen unter den jeweiligen BMS-Standards, bis zu welchen in sämtlichen Bundesländern für einen solchen Haushaltstyp (Elternpaar mit 1 Kind; Partner/in hat kein Einkommen) im allgemeinen Fall ein Anspruch auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) besteht (sofern auch die jeweils maßgeblichen Vermögensgrenzen unterschritten werden, was hier angenommen wird).

⁶Die Abschaffung der Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten wird hier nicht erwähnt, weil die Absetzbarkeit zum Teil (nämlich bei den meisten Kindern über 10 Jahren) bereits bisher nicht gegeben war oder weil sie zwar bestand, jedoch bisher nicht in Anspruch genommen wurde, sodass ihre Abschaffung keine Wirkung auf das Jahresnettoeinkommen haben kann.

Daraus folgt, dass bei diesen Monatsbruttoeinkommen die Differenz zwischen dem resultierenden Nettoeinkommen und dem BMS-Standard als sogenannter „Aufstockungsbetrag“ als BMS-Leistung ausbezahlt werden kann – und sodann auch kein Anspruch auf den KMB besteht.⁷

Da sowohl das bisherige Nettoeinkommen als auch das durch den Familien-Steuerbonus marginal gestiegene Nettoeinkommen unter den BMS-Standards liegen, ist die „effektive“ Änderung des Nettoeinkommens dieser Haushalte gleich Null (siehe Graphik 3: Feld „eff = 0“).

- Im Übrigen gelten die Ausführungen im Unterteil 2.1.1. zu den Auswirkungen für einen 1-Kind-Haushalt bei bisherigem Absetzen der Kinderbetreuungskosten entsprechend.
- Im oberen Teil des 1. Zehntels der Bruttoeinkommensverteilung der ganzjährig vollzeitbeschäftigt unselbstständig erwerbstätigen Personen, also bei 14 mal Monatsbruttoeinkommen von € 1500 oder € 1663, beträgt der Effekt aus der Einführung des Familien-Steuerbonus (FamStBonus) und der Abschaffung des Kinderfreibetrages (KiFB) auf das Jahresnettoeinkommen € 562 bzw. € 928
 - Hinzu kommt jeweils ein geringfügiger Anstieg des Jahresnettoeinkommens in Höhe von € 163 bzw. € 181 aufgrund der Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages (AV-Senkung).⁸
 - Zusammen ergibt sich als Gesamteffekt ein Anstieg des Jahresnettoeinkommens von € 725 bzw. € 1109 (siehe Graphik 3).
 - Wie im Falle eines bisherigen Absetzens von Kinderbetreuungskosten, beträgt bei diesen Monatsbruttoeinkommen nach der Abschaffung von Kinderfreibetrag (KiFB) und Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten (AbKiBK) die Bruttosteueralast mehr als € 250 (pro Kind) und es besteht daher kein Anspruch auf den „Kindermehrbetrag“ (KMB).
 - Bei einem Monatsbruttoeinkommen von € 1500 liegt das bisherige Nettoeinkommen ohne Absetzen von Kinderbetreuungskosten (anders als im vorherigen Fall eines bisherigen Absetzens der Kinderbetreuungskosten) geringfügig unter (und nicht über) den jeweiligen BMS-Standards für einen solchen Haushaltstyp (Elternpaar mit 1 Kind; Partner/in ohne Einkommen) in jenen Bundesländern, in denen die meisten BMS-Bezieher/innen leben (insbes. Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Wien).

Nach dem Setzen der genannten Maßnahmen, also der Einführung des Familien-Steuerbonus, der Abschaffung der Kinderfreibeträge und der Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrags, liegt das Nettoeinkommen

⁷ Im Sonderfall des niedrigeren BMS-Standards für Personen mit behördlich oder gerichtlich anerkannter Asylberechtigung oder subsidiärer Schutzberechtigung, der zur Zeit in ein paar Bundesländern besteht und im Falle Niederösterreichs vor kurzem als rechtswidrig erkannt wurde, kann bei diesen Monatsbruttoeinkommen zwar ein Anspruch auf KMB entstehen. Dieser KMB ist jedoch nur ein Bruchteil der Differenz zum höheren BMS-Standard im allgemeinen Fall.

⁸ Der aus der AV-Senkung resultierende Anstieg des Jahresnettoeinkommens beträgt hier nicht (wie zuvor) € 208 bzw. € 231, sondern € 163 bzw. € 181, weil ohne Absetzen der Kinderbetreuungskosten in der Ausgangssituation eine AV-Senkung die Bruttosteuern aus dem Tarif um € 45 bzw. € 50 erhöhen würde. Das Kompensieren auch dieser zusätzlichen Bruttosteuern durch die Einführung des Familien-Steuerbonus ist daher diesem Bonus zuzurechnen.

deutlich über den jeweiligen BMS-Standards. Die „effektive“ Änderung des Nettoeinkommens dieser Haushalte erfolgt somit zwischen dem BMS-Standard (für den der Wert in Wien als Beispiel genommen wird) und dem neuen, höheren Nettoeinkommen – sie beträgt € 695 (siehe Graphik 3).

- Am oberen Ende des 2., 3., 6. und 9. Zehntels der Bruttoeinkommensverteilung der ganzjährig vollzeitbeschäftigen unselbständigen erwerbstätigen Personen ist der Effekt aus der Einführung des Familien-Steuerbonus (FamStBonus) und der Abschaffung des Kinderfreibetrages (KiFB) auf das Jahresnettoeinkommen fast stabil – er beträgt € 1359, € 1346 und € 1315 (siehe Graphik 4).

- Somit ist ab dem 2. Zehntel die Auswirkung der Einführung des Familien-Steuerbonus (FamStBonus) und der Abschaffung des Kinderfreibetrages (KiFB) auf das Jahresnettoeinkommen deutlich größer als am oberen Ende des 1. Zehntels (€ 928 – s. oben) und viel größer als innerhalb des 1. Zehntels bei einem Monatsbruttoeinkommen von € 1500 (€ 562) – nahezu drei Mal so groß.

Noch größer ist der Kontrast natürlich zum Null-Anstieg im unteren Teil des 1.Zehntels, also bei Monatsbruttoeinkommen von € 1100 oder € 1300.

- Allerdings besteht (derzeit noch) bei dieser Einkommens- und Haushaltskonstellation (Elternpaar mit 1 Kind, Partner/in hat kein Einkommen) in sämtlichen Bundesländern zumindest im allgemeinen Fall⁹ ein Anspruch auf „Aufstockung“ durch die BMS.

- Ab etwa dem oberen Ende des 2. Zehntels erfolgt auch keine AV-Senkung, sodass in diesen Einkommensbereichen der genannte Effekt auch gleich dem Gesamteffekt ist. Dieser Gesamteffekt ist auch größer als der Gesamteffekt am oberen Ende des 1. Dezils (€ 1109) und rund doppelt so groß wie der Gesamteffekt bei einem Monatsbruttoeinkommen von € 1500 (€ 725 bzw. € 695) (siehe Graphiken 3 und 4).

- Haushalte mit 2, 3 oder 4 Kindern:

- Bei einem Monatsbruttoeinkommen von € 1381 (14 mal im Jahr) oder niedriger, also innerhalb des 1. Zehntels der Bruttoeinkommensverteilung der ganzjährig vollzeitbeschäftigen unselbständigen erwerbstätigen Personen, ist der Effekt aus der Einführung des Familien-Steuerbonus (FamStBonus) und der Abschaffung des Kinderfreibetrags (KiFB) auf das Jahresnettoeinkommen gleich Null. Das heißt, aufgrund des bisherigen mit der Kinderzahl steigenden Kinderfreibetrages ist hier, anders als bei einem 1-Kind-Haushalt, der Effekt nicht zum Teil positiv (s. Graphik 3).
- Im oberen Teil des 1. Zehntels der Bruttoeinkommensverteilung der ganzjährig vollzeitbeschäftigen unselbständigen erwerbstätigen Personen, bei einem Monatsbruttoeinkommen von € 1500, beträgt der Effekt aus der Einführung des Familien-Steuerbonus (FamStBonus) und der Abschaffung des Kinderfreibetrags (KiFB) auf das Jahresnettoeinkommen zwischen € 452 (2 K.) und € 232 (4 K.).

⁹ In einigen Bundesländern besteht bei einem Monatsbruttoeinkommen von € 1300 kein Anspruch im Falle von befristet asylberechtigten Personen bzw. im Falle von Personen, die in den letzten 6 Jahren nicht mehr als 5 Jahre in Österreich ihren Aufenthalt gehabt haben.

Am oberen Ende des 1. Zehntels, bei einem Monatsbrutto von € 1663, beträgt der Effekt auf das Jahresnettoeinkommen zwischen € 818 (2 K.) und € 598 (4 K.).

- Hinzu kommt jeweils ein geringfügiger Anstieg des Jahresnettoeinkommens in Höhe von € 163 (bei € 1500) bzw. € 181 (bei € 1663) aufgrund der Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages (AV-Senkung).
- Zusammen ergibt sich als Gesamteffekt ein Anstieg des Jahresnettoeinkommens zwischen € 615 und € 395 bzw. € 999 und € 779 (s. Graphik 3).
- Betreffend den Anspruch auf den „Kindermehrbetrag“, der nur bei einem Monatsbruttoeinkommen von € 1500 und 3 oder 4 Kindern bestehen könnte, aber in der Praxis kaum relevant ist, weil in vielen Fällen der „Aufstockungsbetrag“ im Rahmen der BMS beansprucht werden kann, siehe die entsprechenden Ausführungen im Unterteil 2.1.1 für das bisherige Absetzen der Kinderbetreuungskosten.
Gleiches gilt für die Erklärung, warum die „effektive“ Änderung des Jahresnettoeinkommens gleich Null ist (siehe Graphik 3: Feld „eff = 0“).

- Am oberen Ende des 2., 3., 6. und 9. Zehntels der Bruttoeinkommensverteilung der ganzjährig vollzeitbeschäftigte unselbstständig erwerbstätigen Personen:
 - Bei einer Familie mit 2 Kindern ist der Effekt aus der Einführung des Familien-Steuerbonus (FamStBonus) und der Abschaffung des Kinderfreibetrags (KiFB) auf das Jahresnettoeinkommen in diesen höheren Einkommensdezilen jeweils viel höher als im 1. Zehntel, wo er nur etwa € 450 (bei Monatsbrutto von € 1500) bzw. € 800 (bei Monatsbrutto von € 1663) beträgt (und zum Teil ein geringfügiger Anstieg des Jahresnettoeinkommens aus der AV-Senkung resultiert): Im 2. Zehntel beträgt dieser Effekt etwa € 1600 und ab dem 6. Zehntel mehr als € 2600 – also das 3-fache bzw. 5-fache (s. Graphik 4).
Bei einer Familie mit 4 Kindern kontrastieren Anstiege des Jahresnettoeinkommens von etwa € 230 (bei einem Monatsbrutto von € 1500) und € 600 (bei einem Monatsbrutto von € 1663) im untersten Zehntel der Einkommensverteilung mit Anstiegen von rund € 5300 in der oberen Hälfte der Einkommensverteilung.
 - Im oberen Teil des 1.Zehntels ist, wie beschrieben, der Effekt bei 1 bis 4 Kindern zwar jeweils positiv, allerdings bei 1 Kind höher als insgesamt bei 2 Kindern und bei 2 höher als insgesamt bei 3 oder 4 Kindern (siehe Graphik 3). Auch in höheren Einkommensdezilen besteht zu großen Teilen dieses Muster, dass ein zusätzliches Kind keinen größeren, sondern einen geringeren Anstieg des Jahresnettoeinkommens durch den Familien-Steuerbonus bedeutet.
Erst ab dem 6. Zehntel ergibt sich für Familien bis zu 4 Kindern das Muster, dass die Einführung des Familien-Steuerbonus mit jedem zusätzlichen Kind auch einen stärkeren Anstieg des Jahresnettoeinkommens bringt (siehe Graphik 4).
 - Mit anderen Worten: Erst ab dem 4.Zehntel bei 2 Kindern, erst ab dem 5.Zehntel bei 3 Kindern und ab dem 6.Zehntel bei 4 Kindern kann der jeweils bestehende Familien-Steuerbonus von € 3000, € 4500 und € 6000 voll

ausgenützt werden; der jeweilige Anstieg des Jahresnettoeinkommens ist dann auch bis ins 9.Zehntel fast stabil.

Diese ab dem 4. bzw. 6. Zehntel stabilen, hohen Anstiege des Jahresnettoeinkommens durch volle Ausnutzung des Familien-Steuerbonus, die bei 2, 3 bzw. 4 Kindern etwa € 2650, € 4000 bzw. € 5250 betragen, kontrastieren scharf mit den Null-Anstiegen im unteren Teil des 1.Zehntels der Bruttoeinkommensverteilung sowie Anstiegen von € 452 bis € 232 (bei € 1500) und € 818 bis € 598 (bei € 1663) im oberen Teil des 1.Zehntels.

Die Wirkung des Familien-Steuerbonus auf das Jahresnettoeinkommen ist im 1. Zehntel so gering (und insbesondere so viel geringer als bei den höheren Einkommensdezilen), dass dieser Steuerbonus es auch bei einem Einkommen am oberen Ende des 1.Zehntels nicht bewirkt, Familien mit 2 oder 3 Kindern über das Niveau der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in in jenen Bundesländern, in denen die meisten BMS-Bezieher/innen leben (insbes. Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Wien), hinaufzuheben.

2.2. Auswirkungen bei einer ganzjährig vollzeitbeschäftigte Person, die Alleinerzieher/in ist

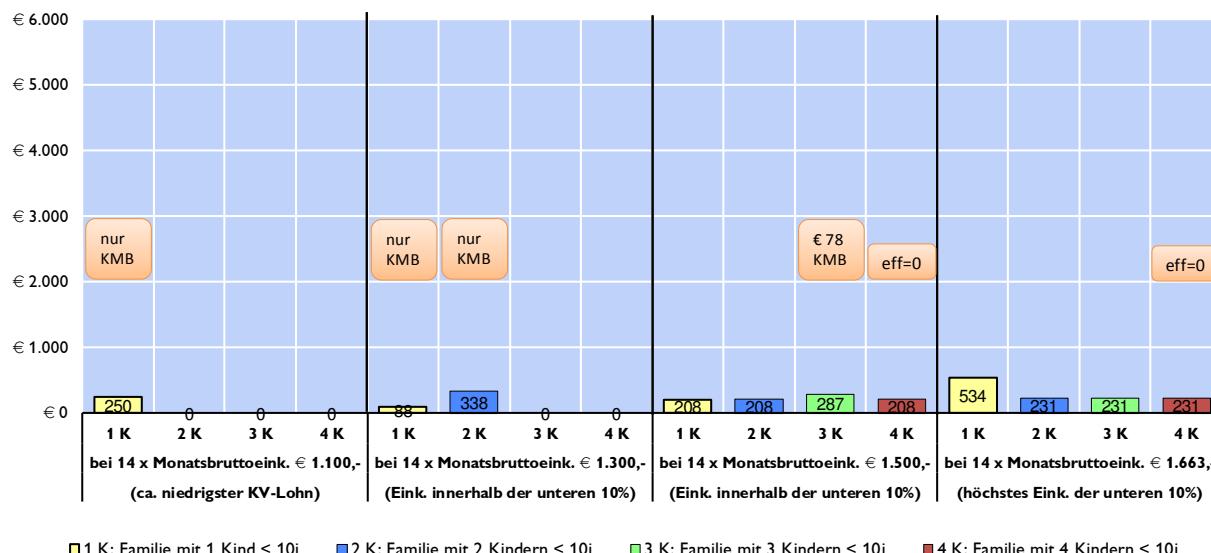
2.2.1. Variante: Kinder unter 10 Jahren und bisher Absetzen der Kinderbetreuungskosten

Graphiken 5 und 6 zeigen die Auswirkung der in Teil 1 genannten Maßnahmen, soweit anwendbar, auf das Jahresnettoeinkommen einer ganzjährig vollzeitbeschäftigte unselbstständig erwerbstätigen Person, die steuerlich Alleinerzieher/in ist.

Graphik 5: Auswirkungen bei Monatsbruttoeinkommen innerhalb des 1. (d.h. untersten) Zehntels der Bruttoeinkommensverteilung der ganzjährig vollzeitbeschäftigte unselbstständig Erwerbstätigen

Änderung des Netto-Jahreseinkommens einer ganzjährig vollzeitbeschäftigte Person aufgrund von:
(1) tw.Senkung AV-Beitrag, (2) Neu: ggf. FamStBonus & ggf. KiMehrB, (3) Abschaffung: KiFreiB & Absetzbarkeit KiBetreuKo

in Euro; unter Annahmen: (1) Alleinerzieher/in, wobei Unterhaltszahlungen niedriger als BMS-Standard je Kind
 (2) (a) Absetzen von ToPf-Sonderausgaben, (b) bisher Absetzen von Kinderbetreuungskosten.

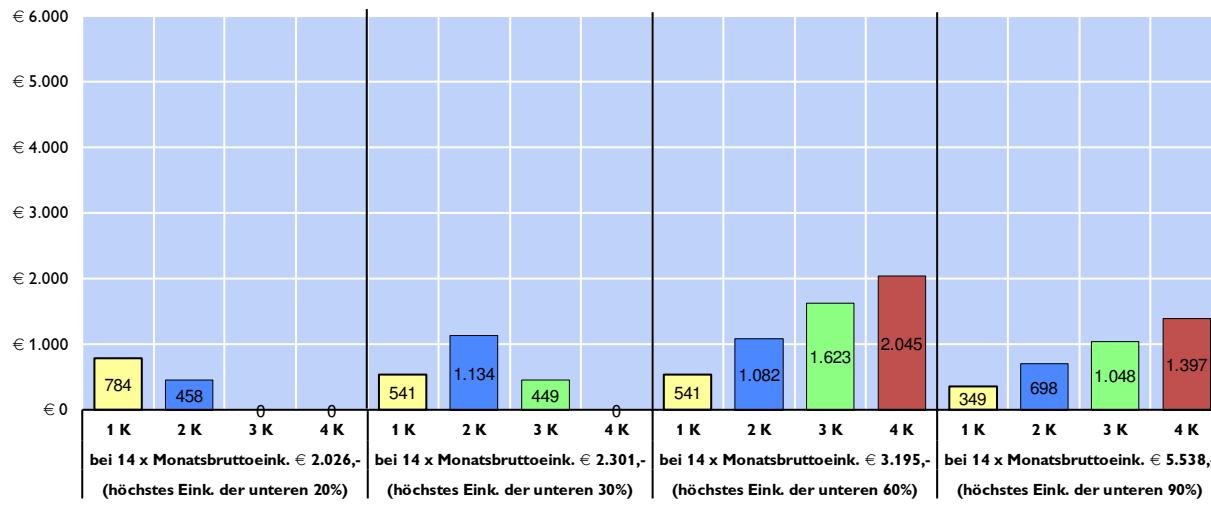


Quelle: Statistik Austria: Statistisches Jahrbuch 2018. Bundesministerium für Finanzen: Das Steuerbuch 2018. Eigene Berechnungen.

Graphik 6: Auswirkungen bei Monatsbruttoeinkommen am oberen Ende des 2., 3., 6. und 9. Zehntels der Bruttoeinkommensverteilung der ganzjährig vollzeitbeschäftigte unselbstständig Erwerbstätigen

Änderung des Netto-Jahreseinkommens einer ganzjährig vollzeitbeschäftigte Person aufgrund von:
(1) tw.Senkung AV-Beitrag, (2) Neu: ggf. FamStBonus & ggf. KiMehrB, (3) Abschaffung: KiFreiB & Absetzbarkeit KiBetreuKo

in Euro; unter Annahmen: (1) Alleinerzieher/in, wobei Unterhaltszahlungen niedriger als BMS-Standard je Kind
 (2) (a) Absetzen von ToPf-Sonderausgaben, (b) bisher Absetzen von Kinderbetreuungskosten.



Quelle: Statistik Austria: Statistisches Jahrbuch 2018. Bundesministerium für Finanzen: Das Steuerbuch 2018. Eigene Berechnungen.

Der Vergleich der Graphiken 5 bis 8 mit den vorherigen Graphiken 1 bis 4 zeigt:

Die Änderungen der Jahresnettoeinkommen sind bei einem/einer Alleinerzieher/in für die verschiedenen Einkommensniveaus und die unterschiedliche Kinderzahl ident zu jenen bei einem/einer steuerlichen Alleinverdiener/in. Dies ist zu erwarten, da ja ein/e Alleinerzieher/in und ein/e Alleinverdiener/in steuerrechtlich so gut wie gleichgestellt sind.

Unterschiede ergeben sich nur da, wo die Unterschiede in den Haushaltstypen (unabhängig von der Kinderzahl) einen Einfluss haben. Dies betrifft nur den Niedrigeinkommensbereich, da diese Unterschiede die Höhe des Standards der Bedarfsoorientierten Mindestsicherung beeinflussen. Bei einem/einer Alleinverdiener/in mit Partner/in ohne eigenes Einkommen ist zwar das Haushaltseinkommen gleich hoch wie bei einem/einer Alleinerzieher/in, aber der BMS-Standard berücksichtigt auch den für den/die Partner/in erforderlichen Lebensunterhalt und ist daher dementsprechend höher als bei einem/einer Alleinerzieher/in.

- Aus dem niedrigeren BMS-Standard für Alleinerzieher/innen können sich Folgewirkungen für die „effektiven“ Änderungen ergeben, da nun manche Änderungen des Nettoeinkommens oberhalb des BMS-Standards erfolgen können oder von einem Niveau unterhalb auf ein Niveau oberhalb des BMS-Standards.
- Aufgrund des niedrigeren BMS-Standards für Alleinerzieher/innen kommt es nun vor, dass manche niedrige Bruttoeinkommen einerseits zu einer Bruttosteuerlast führen, die niedrig genug ist, um einen Anspruch auf die Steuererstattung in Form des Kindermehrbeitrags entstehen zu lassen, andererseits zu einem Nettoeinkommen (12 mal im Jahr) führen, das den BMS-Standard übersteigt, weshalb keine Mindestsicherung in Form eines Aufstockungsbetrages bezogen werden kann. Diese Fälle sind in den Graphiken mit dem Feld „KMB“ markiert.

Im Übrigen gilt die Substanz der vorherigen Ausführungen zu den Auswirkungen bei einem/einer Alleinverdiener/in mit Partner/in ohne eigenes Einkommen auch für die Auswirkungen bei einem/einer Alleinerzieher/in.

Schließlich sei noch kurz angemerkt, dass die Darstellung in den Graphiken dem Prinzip der systematischen Evaluierung entspricht und die relative Häufigkeit von Alleinerzieher/innen mit mehreren Kindern und einem hohen Bruttoeinkommen selbstverständlich sehr niedrig ist.

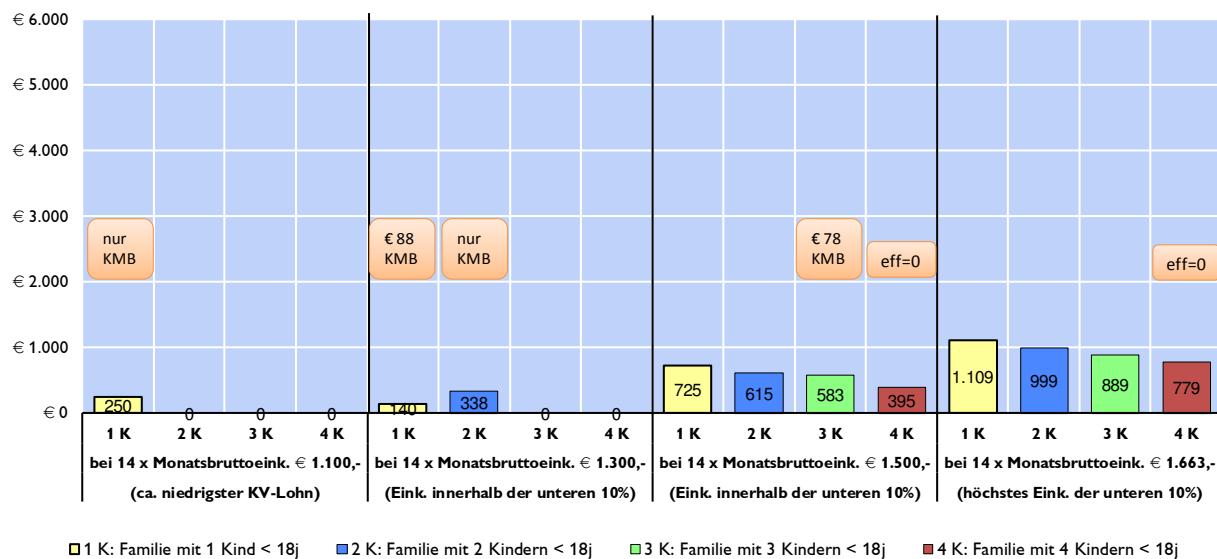
2.2.2. Variante: Bisher kein Absetzen der Kinderbetreuungskosten (z.B. weil Kinder über 10 J.)

Graphiken 7 und 8 unterscheiden sich von den Graphiken 5 und 6 nur insofern, als sie annehmen, dass bisher kein Absetzbetrag für Kinderbetreuungskosten in Anspruch genommen wurde.

Graphik 7: Auswirkungen bei Monatsbruttoeinkommen innerhalb des 1. (d.h. untersten) Zehntels der Bruttoeinkommensverteilung der ganzjährig vollzeitbeschäftigte unselbstständig Erwerbstätigen

Änderung des Netto-Jahreseinkommens einer ganzjährig vollzeitbeschäftigte Person aufgrund von:
(1) tw.Senkung AV-Beitrag, (2) Neu: ggf. FamStBonus & ggf. KiMehrB, (3) Abschaffung: KiFreiB & Absetzbarkeit KiBetreuKo

in Euro; unter Annahmen: (1) Alleinerzieherin, wobei Unterhaltszahlungen niedriger als BMS-Standard je Kind
(2) (a) Absetzen von Topf-Sonderausgaben, (b) bisher kein Absetzen von Kinderbetreuungskosten.

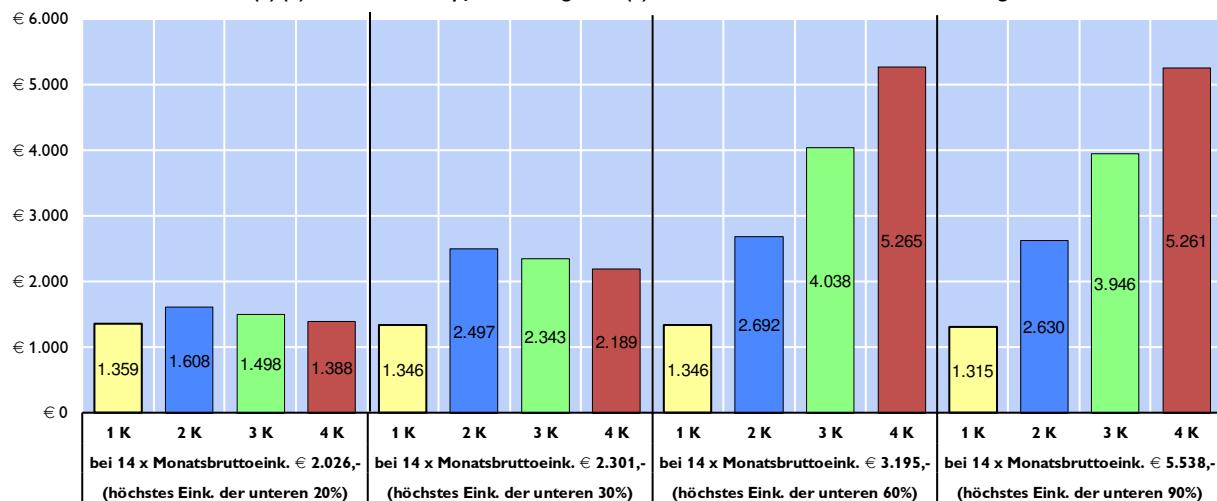


Quelle: Statistik Austria: Statistisches Jahrbuch 2018. Bundesministerium für Finanzen: Das Steuerbuch 2018. Eigene Berechnungen.

Graphik 8: Auswirkungen bei Monatsbruttoeinkommen am oberen Ende des 2., 3., 6. und 9. Zehntels der Bruttoeinkommensverteilung der ganzjährig vollzeitbeschäftigte unselbstständig Erwerbstätigen

Änderung des Netto-Jahreseinkommens einer ganzjährig vollzeitbeschäftigte Person aufgrund von:
(1) tw.Senkung AV-Beitrag, (2) Neu: ggf. FamStBonus & ggf. KiMehrB, (3) Abschaffung: KiFreiB & Absetzbarkeit KiBetreuKo

in Euro; unter Annahmen: (1) Alleinerzieherin, wobei Unterhaltszahlungen niedriger als BMS-Standard je Kind
(2) (a) Absetzen von Topf-Sonderausgaben, (b) bisher kein Absetzen von Kinderbetreuungskosten.



Quelle: Statistik Austria: Statistisches Jahrbuch 2018. Bundesministerium für Finanzen: Das Steuerbuch 2018. Eigene Berechnungen.

2.3. Auswirkungen bei einer ganzjährig vollzeitbeschäftigte Person, die Doppelverdiener/in ist

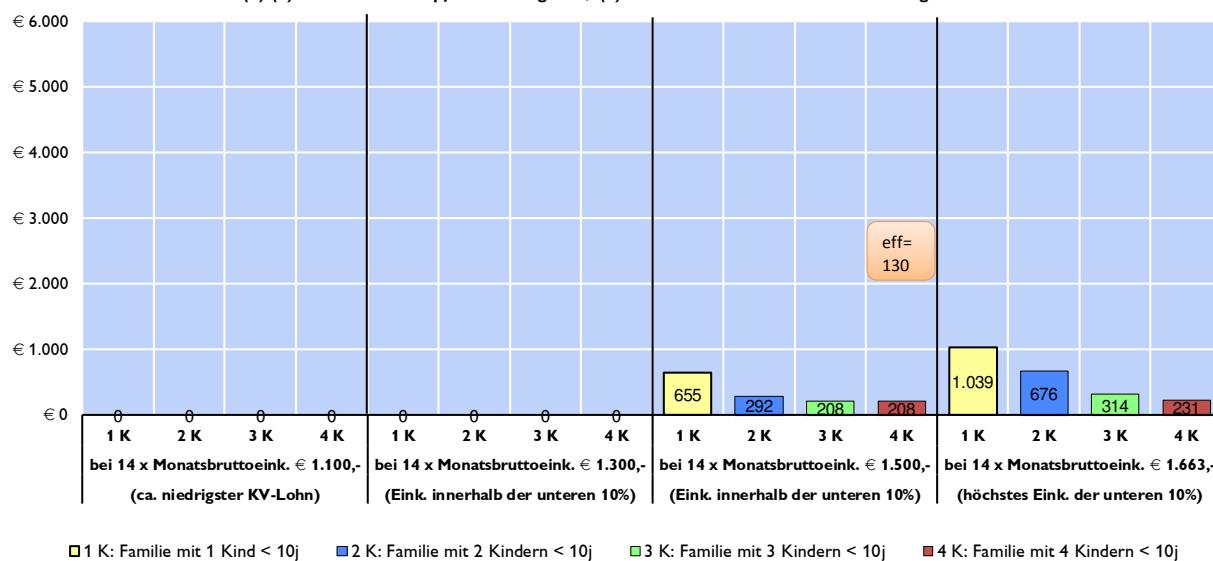
2.3.1. Variante: Kinder unter 10 Jahren und bisher Absetzen der Kinderbetreuungskosten

Graphiken 9 und 10 zeigen die Auswirkung der in Teil 1 genannten Maßnahmen, soweit anwendbar, auf das Jahresnettoeinkommen einer ganzjährig vollzeitbeschäftigte unselbstständig erwerbstätigen Person, die steuerlich Alleinerzieher/in ist.

Graphik 9: Auswirkungen bei Monatsbruttoeinkommen innerhalb des 1. (d.h. untersten) Zehntels der Bruttoeinkommensverteilung der ganzjährig vollzeitbeschäftigte unselbstständig Erwerbstätigen

Änderung des Netto-Jahreseinkommens einer ganzjährig vollzeitbeschäftigte Person aufgrund von:
(1) tw.Senkung AV-Beitrag, (2) Neu: ggf. FamStBonus & ggf. KiMehrB, (3) Abschaffung: KiFreiB & Absetzbarkeit KiBetreuKo

in Euro; unter Annahmen: (1) steuerlich Doppelverdienst im Haushalt, wobei der/die Partnerin den FamStBonus nicht beansprucht
(2) (a) Absetzen von Topf-Sonderausgaben, (b) bisher Absetzen von Kinderbetreuungskosten.

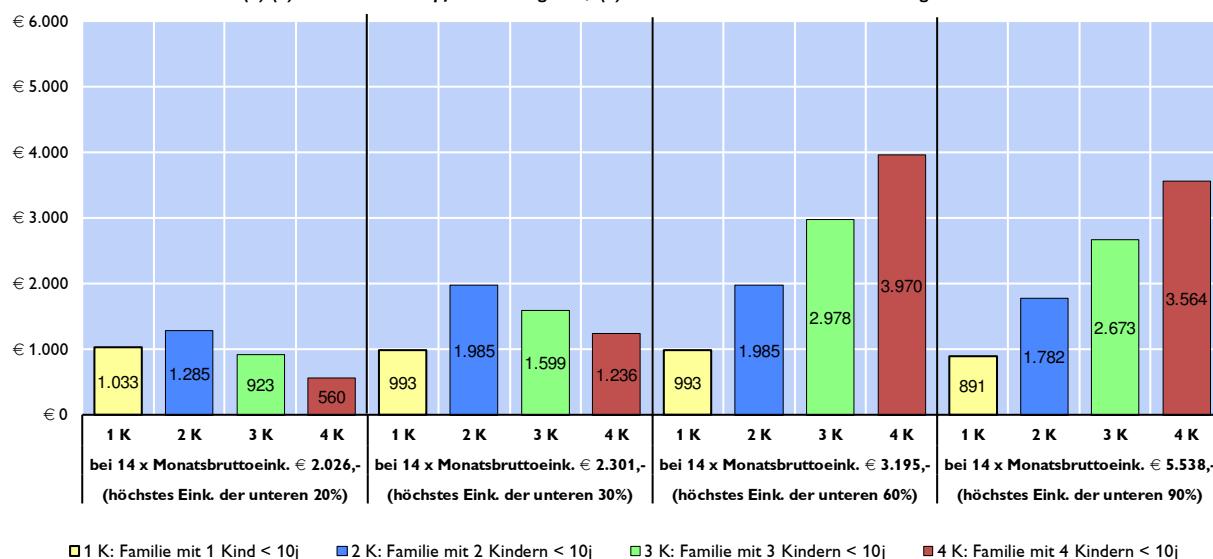


Quelle: Statistik Austria: Statistisches Jahrbuch 2018. Bundesministerium für Finanzen: Das Steuerbuch 2018. Eigene Berechnungen.

Graphik 10: Auswirkungen bei Monatsbruttoeinkommen am oberen Ende des 2., 3., 6. u. 9. Zehntels der Bruttoeinkommensverteilung der ganzjährig vollzeitbeschäftigte unselbstständig Erwerbstätigen

Änderung des Netto-Jahreseinkommens einer ganzjährig vollzeitbeschäftigte Person aufgrund von:
(1) tw.Senkung AV-Beitrag, (2) Neu: ggf. FamStBonus & ggf. KiMehrB, (3) Abschaffung: KiFreiB & Absetzbarkeit KiBetreuKo

in Euro; unter Annahmen: (1) steuerlich Doppelverdienst im Haushalt, wobei der/die Partnerin den FamStBonus nicht beansprucht
(2) (a) Absetzen von Topf-Sonderausgaben, (b) bisher Absetzen von Kinderbetreuungskosten.



Quelle: Statistik Austria: Statistisches Jahrbuch 2018. Bundesministerium für Finanzen: Das Steuerbuch 2018. Eigene Berechnungen.

Der Vergleich der Graphiken 9 bis 12 mit den Graphiken 1 bis 4 zeigt:

Einerseits ist bei einem Doppelverdienst der bisherige Kinderfreibetrag niedriger. Zudem liegt den hier gezeigten Berechnungen die Annahme zugrunde, dass bei Doppelverdienst ein Elternteil nur die Hälfte der Kinderbetreuungskosten absetzt. Daher sind in beiden Varianten (mit und ohne bisheriges Absetzen der Kinderbetreuungskosten), vor allem aber in der ersten Variante (also mit bisherigem Absetzen der Kinderbetreuungskosten) die bisherigen Bruttosteuerlasten größer und die bisherigen Jahresnettoeinkommen niedriger.

Andererseits liegt den Berechnungen auch die Annahme zugrunde, dass der Familien-Steuerbonus zur Gänze vom betrachteten Elternteil in Anspruch genommen wird, also gleich hoch wie bei einem/einer Alleinverdiener/in ist.

Das niedrigere bisherige Jahresnettoeinkommen und der gleich hohe Familien-Steuerbonus bei der Ermittlung des nunmehrigen Jahresnettoeinkommens implizieren einen größeren Effekt durch die nun gesetzten Maßnahmen bei fast allen Einkommensniveaus, einschließlich im oberen Teil des untersten Zehntels.

Für einen Haushalt mit einem Elternpaar gilt einerseits grundsätzlich der gleiche BMS-Standard, unabhängig davon, ob ein Alleinverdienst oder ein Doppelverdienst vorliegt, da ja auf Anzahl und Alter der Haushaltsmitglieder abgestellt wird. Andererseits ist jedoch das Haushaltseinkommen im Falle eines Doppelverdienstes höher als bei einem/einer Alleinverdiener/in mit Partner/in ohne eigenes Einkommen. Zur Abschätzung, in welchen Fällen auch bei einem Doppelverdienst der BMS-Standard (in der bisherigen Ausgangssituation und/oder nach Setzen der Maßnahmen) unterschritten werden könnte, wurde in konservativer Weise für den/die Partner/in das bei steuerlichem Doppelverdienst niedrigste mögliche Einkommen angenommen, also ein Monatsbruttoeinkommen von € 650 (obwohl zugleich eine Hälfte-Teilung beim Absetzen der Kinderbetreuungskosten unterstellt wurde). Wie aus den Graphiken ersichtlich, ergibt sich – im Gegensatz zu einem/einer Alleinverdiener/in mit Partner/in ohne eigenes Einkommen – nur in sehr wenigen Fällen eine effektive Änderung (aufgrund eines Haushaltseinkommens unterhalb des BMS-Standard), die von der unmittelbaren Änderung abweicht.

Nochmals sei hier kurz angemerkt, dass gemäß Gesetzesentwurf bei einem Doppelverdienst kein Kindermehrbetrag vorgesehen ist.

Im Übrigen gilt – ungeachtet dieser moderaten Unterschiede – die Substanz der vorherigen Ausführungen zu den Auswirkungen bei einem/einer Alleinverdiener/in mit Partner/in ohne eigenes Einkommen auch für die Auswirkungen bei einem/einer Doppelverdiener/in.

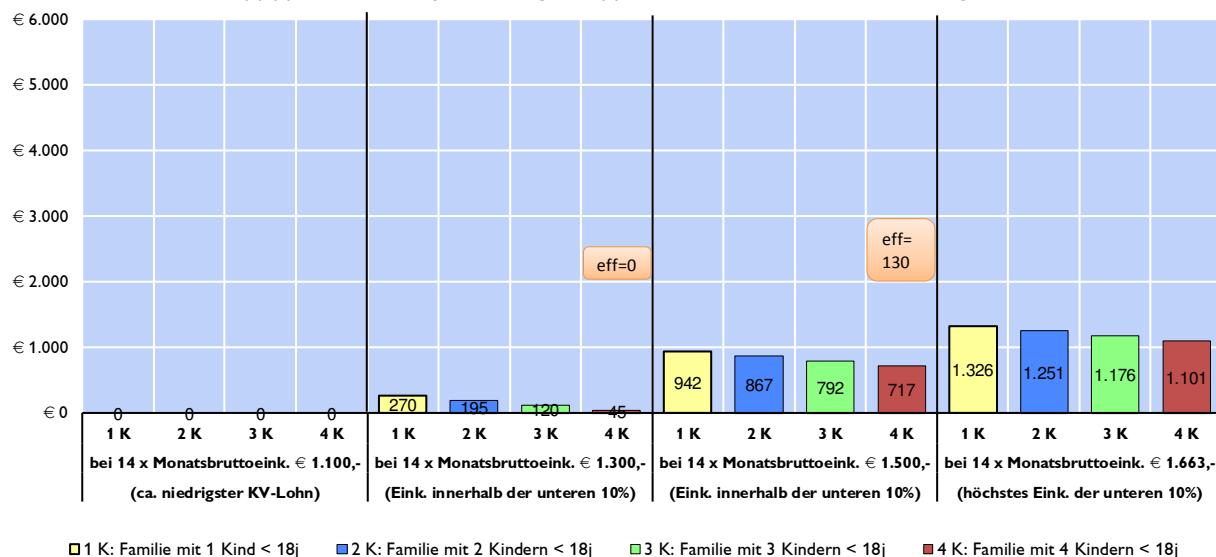
2.3.2. Variante: Bisher kein Absetzen der Kinderbetreuungskosten (z.B. weil Kinder über 10 J.)

Graphiken 11 und 12 unterscheiden sich von den Graphiken 9 und 10 nur insofern, als sie annehmen, dass bisher kein Absetzbetrag für Kinderbetreuungskosten in Anspruch genommen wurde.

Graphik 11: Auswirkungen bei Monatsbruttoeinkommen innerhalb des 1. (d.h. untersten) Zehntels der Bruttoeinkommensverteilung der ganzjährig vollzeitbeschäftigte unselbstständig Erwerbstätigen

Änderung des Netto-Jahreseinkommens einer ganzjährig vollzeitbeschäftigte Person aufgrund von:
(1) tw.Senkung AV-Beitrag, (2) Neu: ggf. FamStBonus & ggf. KiMehrB, (3) Abschaffung: KiFreiB & Absetzbarkeit KiBetreuKo

in Euro; unter Annahmen: (1) steuerlich Doppelverdienst im Haushalt, wobei der/die Partnerin den FamStBonus nicht beansprucht
(2) (a) Absetzen von Topf-Sonderausgaben, (b) bisher kein Absetzen von Kinderbetreuungskosten.

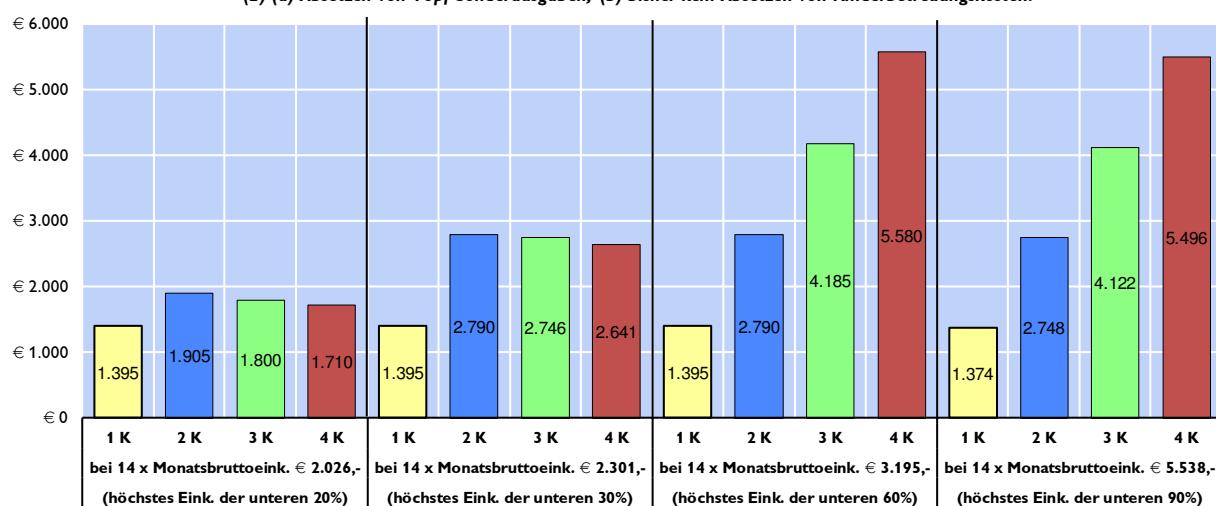


Quelle: Statistik Austria: Statistisches Jahrbuch 2018. Bundesministerium für Finanzen: Das Steuerbuch 2018. Eigene Berechnungen.

Graphik 12: Auswirkungen bei Monatsbruttoeinkommen am oberen Ende des 2., 3., 6. u. 9. Zehntels der Bruttoeinkommensverteilung der ganzjährig vollzeitbeschäftigte unselbstständig Erwerbstätigen

Änderung des Netto-Jahreseinkommens einer ganzjährig vollzeitbeschäftigte Person aufgrund von:
(1) tw.Senkung AV-Beitrag, (2) Neu: ggf. FamStBonus & ggf. KiMehrB, (3) Abschaffung: KiFreiB & Absetzbarkeit KiBetreuKo

in Euro; unter Annahmen: (1) steuerlich Doppelverdienst im Haushalt, wobei der/die Partnerin den FamStBonus nicht beansprucht
(2) (a) Absetzen von Topf-Sonderausgaben, (b) bisher kein Absetzen von Kinderbetreuungskosten.



Quelle: Statistik Austria: Statistisches Jahrbuch 2018. Bundesministerium für Finanzen: Das Steuerbuch 2018. Eigene Berechnungen.

3. Ganzjährig vollzeitbeschäftigte unselbständige Erwerbstätige und andere Erwerbstätige

Wie gezeigt, haben also jene 5-10% der ganzjährig vollzeitbeschäftigen unselbständigen Erwerbstätigen, die das niedrigste Einkommen beziehen, keinen oder nur einen geringen Vorteil aus dem dargestellten Maßnahmenpaket. Da der Kategorie der ganzjährig vollzeitbeschäftigen Erwerbstätigen etwa 2,1 Millionen Menschen angehören, sind somit 100 000 bis 200 000 Personen betroffen, insoweit sie Kinder haben.

Anzumerken ist, dass auch ein Teil der 0,3 Millionen selbständigen Erwerbstätigen nur ein niedriges Jahreseinkommen erzielt, insbesondere Ein-Personen-Unternehmen – auch sie würden hier leer ausgehen.

Die Tragweite der Ausgestaltung des Familien-Steuerbonus als „nicht negativsteuerfähig“ wird allerdings dann noch mehr verständlich, wenn berücksichtigt wird, dass der Anteil der ganzjährig vollzeitbeschäftigen unselbständigen Erwerbstätigen an sämtlichen unselbständigen Erwerbstätigen nur knapp 50% beträgt, während die andere Hälfte nur unterjährig vollzeitbeschäftigt oder teilzeitbeschäftigt ist.

Werden sämtliche 4,2 Millionen unselbständige Erwerbstätige betrachtet, so haben etwa 35%, also rund 1,5 Millionen Personen, ein Jahresbruttoeinkommen unter € 18200, was einem Monatbruttoeinkommen von € 1300 einer/eines ganzjährig vollzeitbeschäftigen unselbständigen Erwerbstätigen entspricht – die/der ja, wie gezeigt, kaum einen Nutzen aus der Einführung des Familien-Steuerbonus hat.

Zwar übt ein Teil dieser Personen die Teilzeitarbeit (z.B. 25 Stunden pro Woche gegen € 1300 brutto im Monat) neben ihrem Studium oder parallel zu einem höheren Einkommen der Partnerin / des Partners aus.

Für einen großen Teil dieser Personen ist jedoch ihre Teilzeitarbeit ein wesentlicher oder der einzige Beitrag zu ihrem Haushaltseinkommen – und sie üben diese in vielen Fällen aus Mangel an alternativen Optionen aus. Ihr Einkommen mag, wie beim obigen Beispiel, umgerechnet auf eine Vollzeitbeschäftigung nicht weit unter dem Durchschnitt liegen, aber aufgrund der begrenzten Stundenzahl ist ihr Jahresbruttoeinkommen zu niedrig, um einen relevanten Nutzen aus dem Familien-Steuerbonus zu haben. Sie bekommen diesen Familien-Steuerbonus auch nicht einmal anteilmäßig.

So wird auch die Situation von Haushalten mit einem Doppelverdienst mit jeweils niedrigen individuellen Jahresbruttoeinkommen, z.B. Haushalte mit zwei Teilzeitarbeiten wie im obigen Beispiel (25 Stunden pro Woche gegen € 1300 brutto im Monat), durch den Familien-Steuerbonus nicht angemessen adressiert.

Wien, am 12. April 2018

Internationaler Versöhnungsbund – Österreichischer Zweig